



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Frau  
Anna Markovic  
Bezirkshauptmannschaft Bruck-  
Mürzzuschlag  
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/217  
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Silke Romirer  
Tel.: +43 (3862) 899-213  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-309770/2024-11

Bruck an der Mur, am 14.01.2025

Ggst.: Marktgemeinde Aflenz  
Oberflächenentwässerung / Einleitung  
Wasserrechtliches Verfahren

## Kundmachung

Mit der Eingabe vom 11.09.2024 hat die IKK Group GmbH im **Namen der Marktgemeinde Aflenz**, um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Verbringung von Oberflächenwässern aus dem Bereich des Gemeindezentrums, des Spar Marktes und der Raiffeisenbank sowie der Siedlungsaufschließung B03 durch Einleitung in den Bürgerbach samt den dazugehörigen Anlagen (Kanal, Retentionsmaßnahmen, Drosselbauwerken, Vorreinigungseinrichtungen) angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des § 32 i.V.m. §§ 98 Abs. 1 und 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

**am Mittwoch, den 29. Jänner 2025**

mit dem Zusammentritt im Gemeindeamt Aflenz, um **09:00 Uhr** anberaunt.

**Verhandlungsleiterin:**  
**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:**  
**Limnologischer Amtssachverständiger:**

**Mag. Silke Romirer**  
**Dipl.-Ing. Robert Stritzl**  
**Mag. Thomas Battisti**

*Es wird ersucht Räumlichkeiten zur Aufnahme der Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen und am Tag der Verhandlung die Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer inklusive ÖWG vorzulegen.*

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

**Der Bevollmächtigte** muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Silke Romirer  
(elektronisch gefertigt)